



## Merkblatt: Leistungen für Bildung und Teilhabe - Mittagsverpflegung

Hrsg.: Landratsamt München - Sozialhilfe und Wohnungswesen  
Stand: März 2012

### ALLGEMEINES

Ab dem 01. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählt auch die **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung** in Kindertageseinrichtungen und Schulen.

### ANSPRUCHSBERECHTIGT SIND?

- Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II)
- Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII
- Empfänger von Kinderzuschlag
- Empfänger von Wohngeld

### WER BEKOMMT DIESE LEISTUNGEN?

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.
- Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** besuchen.

### WELCHE LEISTUNG WIRD ERBRACHT?

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause, daher werden mit dieser Leistung die Mehrleistungen ausgeglichen.

Erbracht wird ein **Zuschuss** zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Daneben ist ein geringer Eigenanteil in Höhe von einem Euro pro Mittagessen von Ihnen zu übernehmen. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brote), wird nicht bezuschusst.

Geldleistungen werden nicht erbracht, sondern wir rechnen direkt mit der Schule, Gemeinde oder dem Träger der Kindertageseinrichtung ab (§ 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II / § 34a Abs. 2 Satz 1 SGB XII / § 6 b Abs. 3 BKKG i.V.m. § 29 Abs. 1 Satz a SGB II).

Von Ihnen ist ein **Eigenanteil** in Höhe von 1 Euro pro Mittagessen zu zahlen. Den Eigenanteil übernimmt zur Zeit der Landkreis München zusätzlich als freiwillige Leistung.

### WIE FUNKTIONIERT DAS?

Den Zuschuss zur Mittagsverpflegung müssen Sie für jedes Kind **gesondert beim Landratsamt München** beantragen. Er wird nur gezahlt, wenn die Schule oder Kindertageseinrichtung ein ge-

meinschaftliches Mittagessen anbietet und Ihr Kind daran teilnimmt. Mit der Antragstellung ist die **Anmeldung** zur Mittagsverpflegung oder ein anderer geeigneter Nachweis vorzulegen. Der Nachweis muss den Namen des Kindes, Namen der Schule bzw. Kindertageseinrichtung, den Namen des Gastronoms\* und den Zeitraum enthalten für den das Kind angemeldet ist.

\*Das kann z. B. ein Kantinenpächter oder Lieferdienst sein, mit dem die Einrichtung einen Vertrag hat. Bitte lassen Sie die Anmeldung von der Schule bzw. Kindertageseinrichtung ausstellen.

**Hinweis:**

Nach Ablauf des Bewilligungsabschnitts sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe neu zu beantragen. Sie werden nicht automatisch verlängert!